



Rechnungshof  
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der  
Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Wien, 6. September 2019  
GZ 300.630/003-P1-3/19

## Kärntner Raumordnungsgesetz 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den, mit Schreiben vom 1. August 2019, Zahl 01-VD-LG-1865/16-2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Zu § 32 des Entwurfs – Regelungen für Supermarktketten

Der zit. Bestimmung zufolge dürfen Einkaufszentren nur in Orts- und Stadtkernen errichtet werden; darunter fallen auch Verkaufslokale, in denen Güter mehrerer Warengruppen einschließlich Lebensmittel angeboten werden und bei denen die wirtschaftlich zusammenhängende Verkaufsfläche 600 m<sup>2</sup> übersteigt (Einkaufszentren der Kategorie I).

In seinem Bericht „Einkaufszentren“, Reihe Kärnten 2007/1, TZ 6 betonte der RH die Bedeutung der Thematik der Versorgungsinfrastruktur und der Zentrenstärkung für die überörtliche und örtliche Raumplanung und unterstrich die Notwendigkeit verbindlicher, aber laufend weiterzuentwickelnder raumordnungsrechtlicher Rahmensetzungen für Einkaufszentren. Er hielt fest, dass damals auf die Problematik der Supermarktketten in Ortsrandlage noch nicht ausreichend und durchgehend eingegangen worden war und empfahl daher, auch dafür raumordnungsrechtliche Steuerungsmaßnahmen zu entwickeln.

Durch die geplante Regelung wird der Intention der Empfehlung des RH zumindest teilweise – hinsichtlich Verkaufsflächen über 600 m<sup>2</sup> – Rechnung getragen.

## 2. Zum Entfall der Regelungen über das Entwicklungsprogramm Versorgungsinfrastruktur

Der RH empfahl dem Land im erwähnten Bericht, das Entwicklungsprogramm Versorgungsinfrastruktur, LGBl. 25/1993 i.d.F. LGBl. 9/2000 und LGBl. 6/2004 zu überarbeiten (TZ 16). Dieses gibt u.a. das Höchstausmaß der für ein einzelnes Einkaufszentrum zulässigen wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche vor.

Eine Überarbeitung ist nach dem Wissensstand des RH bislang nicht erfolgt. In der nunmehrigen Gesetzesvorlage ist das Entwicklungsprogramm Versorgungsinfrastruktur nicht mehr explizit vorgesehen. Eine Begründung dafür ist in den Erläuterungen nicht enthalten.

Daher ist für den RH nicht abschließend beurteilbar, ob die bestehenden überörtlichen Vorgaben für Einkaufszentren, die der RH in seinem Bericht als geeignete Maßnahme zur Eindämmung des Verkaufsflächenzuwachses beurteilt hatte, gänzlich entfallen oder allenfalls durch ein gemäß § 7 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehenes Sachgebietsprogramm ersetzt werden sollen.

## 3. Kennzahlen zu Einkaufszentren

Weiters empfahl der RH dem Land im zit. Bericht, geeignete Kennzahlen zu Einkaufszentren zwecks Erfassung der Versorgungslage und zur Evaluierung der im Kärntner Raumordnungsgesetz sowie im Entwicklungsprogramm Versorgungsinfrastruktur gesteckten Ziele festzulegen. Die Daten wären unter Nutzung des geografischen Informationssystems KAGIS kontinuierlich zu beobachten und zu aktualisieren. Ferner sollte eine strukturierte und möglichst vollständige Erfassung der gewidmeten sowie der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen angestrebt werden. Auf die Einhaltung der Evidenthaltung sowie der Meldepflichten nach dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz wäre zu achten (TZ 24).

Die Kärntner Landesregierung entgegnete damals, dass sie dieser Darstellung zustimme. Die zuständigen Fachabteilungen erkannten die dringende Notwendigkeit für die Erarbeitung fachlicher Unterlagen. Die vom RH geforderte strukturierte Grundlagenerhebung samt Monitoring bedinge aber einen hohen Arbeits- und Finanzaufwand, der bis dahin aufgrund anderer – damals – aktueller Aufgabenstellungen bzw. Prioritätensetzungen hintangehalten werden musste.

In der nunmehrigen Gesetzesvorlage wurde in Verbindung mit dem Entwicklungsprogramm Versorgungsinfrastruktur auch der verpflichtenden Evidenthaltung von Daten durch die Gemeinden (über wirtschaftlich zusammenhängende Verkaufsflächen) sowie den Meldepflichten nach der geltenden Rechtslage (§ 10 Abs. 4 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz) die gesetzliche Grundlage entzogen.

Damit scheint die Gewährleistung der bisher zumindest gesetzlich intendierten – wenn auch zur Zeit der erwähnten Gebarungüberprüfung des RH mangelhaft umgesetzten – Bereitstellung von Steuerungsinformationen für die Landesplanung durch die Gemeinden weniger unterstützt als durch die geltende Rechtslage. In diesem Sinne wird durch die gegenständliche Gesetzesvorlage die Verwirklichung der Zielrichtung der Empfehlung des RH erschwert und ihr damit nicht Rechnung getragen.

#### 4. Gemeindekooperationen

Der RH sah im erwähnten Bericht einen großen Kooperationsbedarf insbesondere bei der Standortfestlegung, Erschließung und Entwicklung von Einkaufszentren zwischen den Gemeinden. Er bemerkte dazu, dass einerseits ein Interessenausgleich zwischen der Standortgemeinde und den benachbarten, betroffenen Gemeinden erfolgen sowie andererseits die erforderliche Verkehrsinfrastruktur gemeinsam geplant und realisiert werden könnte. Er verwies schließlich noch darauf, dass das Instrument des interkommunalen Finanzausgleichs auch im Rahmen des Regionalmanagements unterstützt werden könnte (TZ 10).

Das gegenständliche Regelungsvorhaben sieht keine über die allgemeine – bereits bisher verankerte – Berücksichtigungspflicht (gemäß § 2 Abs. 2 lit a und b des Entwurfs) hinausgehende explizite Verpflichtung zur übergemeindlichen Kooperation vor, wie sie gerade auch im Falle von Einkaufszentren typischerweise erforderlich wäre, womit der Intention der oben erwähnten Feststellung des RH nicht Rechnung getragen wird.

#### 5. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Das Vorhaben hat umfangreiche finanzielle Auswirkungen auf das Land und die Gemeinden. Da die Darstellung des finanziellen Aufwands teilweise auf Einheitswerten beruht, wäre es zweckmäßig, wenn die für die beiden betroffenen Gebietskörperschaften entstehenden finanziellen Mehrbelastungen gesamthaft ermittelt würden, bezogen z.B. auf eine Legislaturperiode.

Bezüglich der Punkte „3. Privatwirtschaftliche Maßnahmen – Vertragsanpassungen/–errichtungen“ und „4. Schulungsmaßnahmen“ enthält die Darstellung der „Finanziellen Auswirkungen“ des Gesetzesvorhabens keine Kostenschätzungen. Diese wären aus Sicht des RH zumindest hinsichtlich der Schulungsmaßnahmen, z.B. aufgrund der Erfahrungen anderer Bundesländer, möglich.

Aus den genannten Gründen ist eine abschließende Beurteilung der finanziellen Auswirkungen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Pilat Beatrix

